



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 13.02.2007

Name Klaus Kunz

Durchwahl 0761 208-4656

Aktenzeichen 22/6002/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG

Dem Landesverband Kath. Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.,
Geschäftsstelle Stuttgart, Landhausstraße 170 in 70188 Stuttgart

wird zur Vorlage beim Finanzamt

aufgrund der vorgelegten Unterlagen bestätigt, dass die ab 01.01.2006 durchgeführten
bzw. geplanten beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sozialwesen

- Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte in Kindergärten

nach Dauer, Gestaltung der Lehrgänge, Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrgangsleiter eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen und angemessene Vertragsbedingungen für die Teilnehmer bestehen.

Es wird **nicht** bescheinigt, dass

- die o. g. Bildungsmaßnahmen im Rahmen einer privaten Schule oder einer anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtung i. S. d. § 4 Nr. 21 a) UStG erbracht werden,

- die nach Art. 13 Teil A Abs. 1 i) der 6. Richtlinie 77/388/EWG vorausgesetzte vergleichbare Zielsetzung der Einrichtung mit der einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung gegeben ist,
- die angebotenen Lehrinhalte gesetzlichen oder sonstigen allgemein anerkannten Richtlinien entsprechen.

Hinweise:

Diese Bescheinigung

- ist nur zur Vorlage beim Finanzamt im Verfahren zur Umsatzsteuerbefreiung bestimmt,
- kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind,
- erfasst lediglich die im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Unterlagen,
- stellt keine staatliche Anerkennung oder Zertifizierung der Bildungsmaßnahmen dar.

Über die sonstigen Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung entscheidet das Finanzamt in eigener Zuständigkeit.

Diese Entscheidung ergeht gem. § 10 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht.



Klaus Kunz

